

Amtsblatt für die Stadt



Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2025 · **Vetschau/Spreewald, den 3. September 2025** · Nummer 9

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2025 Seite 2
- Verfügung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, hier: Stradow Seite 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald und ihrer Ortsteile Seite 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 24.07.2025 Seite 6
- Bekanntmachung der Wahlbehörde gem. § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (Bbg-KWahlV) für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald am 28.09.2025 sowie zur möglichen Stichwahl am 12.10.2025 Seite 7
- Wólbne wuzjawjenje wólbneho zastojnstwa pó § 42 BbgKWahlV k wólbje gównoamtskego šoŕty města Wětošow/Blota 28.09.2025 a ewentualnje notnego dowuzwólowanja 12.10.2025 Seite 8
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald am 28. September 2025 sowie zur möglichen Stichwahl am 12. Oktober 2025 Seite 9
- Wuzjawjenje wó pšawu na póglědowanje do zapisa wólarjow a wó wužělowanju wólbnych łopjenow za wólby gównoamtskego šoŕty města Wětošow/Blota dnja 28. septembra 2025 a k móžnemu dowuzwólowanju dnja 12. oktobra 2025 Seite 10

- **Amtliche Bekanntmachungen des Wahlleiters**

- Bekanntmachung des Wahlleiters über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald am 28.09.2025 Seite 11

- **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises OSL - Untere Wasserbehörde**

- Widerruf der Allgemeinverfügung - Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Vetschau/ Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2025

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 10], S., [Nr. 8]) in der jeweils gültigen Fassung, des § 80 II des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] S.14) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 24 Juli 2025 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] S. 1), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Diese entfällt auch für Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 I Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 der Satzung des Wasser-& Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 01. Januar 2019 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1308), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw.

Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

Direktzahler, welche auf Antrag als Mitglied beim Gewässerunterhaltungsverbandes fungieren, sind für entsprechende Flächen nicht Gegenstand der Umlage.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt des Entstehens zugeordnet sind.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung (gem. § 3 Abs. 1 Beitragsbemessungsordnung)

(3) Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für jedes Vorteilsgebiet (VTG) wird lt. Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV vom 07.05.2020) (GVBl II/20, Nr. 36) ein Bemessungsfaktor festgelegt.

(4) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(5) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Umlagesatz

Die Beitragsbemessungsfaktoren für die drei VTG wurde durch die BBV wie folgt festgesetzt:

VTG 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche - Beitragsbemessungs- 2,0 faktor:

Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahn-, Flug-, Schiffsverkehr, Hafenecken

VTG 2 – Landwirtschaft - Beitragsbemessungs- 1,0 faktor:

Landwirtschaft, Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

VTG 3 – Waldflächen - Beitragsbemessungs- 0,5 faktor:

Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2025, auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung (Nr. VV072/22) des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 16.12.2024, für:

VTG 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“	=	0,0038 € / m ²
VTG 2 „Landwirtschaft“	=	0,0019 € / m ²
VTG 3 „Waldflächen“	=	0,00095 € / m ²

Beträge von unter 5,00 € werden, gemäß § 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, nicht erhoben.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 11.08.2025



Bengt Kanzler
Bürgermeister

**Verfügung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze**

Gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.79), wird die Einziehung der folgenden Verkehrsfläche in Vetschau/Spreewald wie folgt verfügt:

Betroffene Verkehrsfläche	Abschnitt der Stradower Dorfstraße
Betroffene Grundstücke	- Gemarkung Stradow (1861) - Flur 1 - Flurstücke 358/1, 359, 360, 362
Lagebeschreibung	Verkehrsfläche zwischen ehemaligem Bullenstall, ehemaligem Inspektorenhaus und Garagen

Folgen der Einziehung

Mit der Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

**Begründung**

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (BV-StVV-031-24) werden alle genannten Grundstücke an eine Person verkauft. Der Eigentümer liegt sodann nördlich und südlich am öffentlichen Straßennetz an. Die Durchfahrt ist nicht erforderlich. Die Grundstücke nördlich des obigen Ausschnittes werden über den Eichenhain (ebenfalls Stradower Dorfstraße) angefahren. Der Abschnitt hat damit seine Verkehrsbedeutung verloren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen oder
- in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an stadtverwaltung@vetschau.com unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist - die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig oder
- schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Vetschau/Spreewald zu richten.

Vetschau/Spreewald, 14.08.2025



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald und ihrer Ortsteile

Auf Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9]) erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.07.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut
- § 5 Wohnmobile, Wohnwagen und Zelten
- § 6 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
- § 7 Allgemeine Schutzvorkehrungen
- § 8 Hausnummern
- § 9 Werbung
- § 10 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln
- § 11 Erlaubnisse/Ausnahmen
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Aufhebung

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** umfasst den Geltungsbereich für das Gemarkungsgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren Ortsteilen.

(2) Unter dem Begriff der **öffentlichen Sicherheit** versteht man

- a) den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und seiner Veranstaltungen
- b) höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit und Ehre sowie
- c) die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (bei einem Verstoß gegen geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften liegt stets eine Störung und weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor).

(3) Der Begriff der **öffentlichen Ordnung** umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird. Diese Wertvorstellungen sind auf den Gebieten der Sittlichkeit, des Anstandes, der religiösen Überzeugung und der Pietät von Bedeutung, wobei zu berücksichtigen ist, dass Wertvorstellungen im Wandel begriffen sind. Ist bereits die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist von einer weiteren Prüfung hinsichtlich der Gefährdung der öffentlichen Ordnung abzusehen.

(4) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Fahrbahnen, Wege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

Zu den Verkehrsflächen gehören außerdem der Luftraum über den Straßen sowie das Zubehör, die Verkehrs- und Hinweiszeichen und die Beleuchtungseinrichtungen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(5) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze, Liegewiesen, Waldungen, Gärten sowie die Uferbereiche und Böschungen von Gewässern. Davon ausgenommen sind die Wasserflächen des Bischdorfer und Gräbendorfer Sees.

(6) **Öffentliche Einrichtungen** sind u. a.:

1. Ruhebänke, Toiletten, Wetterschutzhütten, Informationspunkte, Bushaltestellen, Abfallbehälter, Wertstoffsammelbehälter, Fahrradständer und Brunnen,
2. Anschlagtafeln, Schaukästen, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Litfaßsäulen und touristische Informationspunkte,
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände wie z. B. Standbilder und Plastiken.

(7) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind **alle natürlichen und juristischen Personen**, die im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassung, Duldung, Tätig sein) vornehmen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des §1 (4) bis (6) hat jeder sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung auf Straßen und Anlagen dienen. Insoweit sind die Vorschriften der StVO vorrangig.

(3) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der der Sicherheit und Ordnung, dem Stadtbild und dem Ansehen der Stadt Vetschau/Spreewald nicht abträglich ist.

(4) In Baulücken und auf unbewohnten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 3

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen und Einrichtungen im Sinne von § 1 (4) bis (6) dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist untersagt.

(2) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

Es sind dafür vorgesehene Waschanlagen bzw. Werkstätten zu nutzen.

§ 4

Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

(1) Papierkörbe in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haushalts- und Gewerbeabfällen, ist verboten.

(2) Wertstoffbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer) dürfen nicht durch-

sucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut und nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Müll oder Sammelgut aller Art an, auf oder neben dafür bestimmte Sammelbehälter zu stellen.

Für das Befüllen und Entleeren von Altglassammelbehältern gilt im Übrigen § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32.BImSchV) vom 29.08.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten zu Wohnzwecken auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.

(2) Weitergehende Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.

§ 6

Schutz der Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen

Es ist untersagt,

1. öffentliche Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen zu überspannen. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 7

Allgemeine Schutzvorkehrungen

(1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden. An defekten und undichten Dachrinnen ist unverzüglich die Funktionssicherheit wiederherzustellen.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.

(3) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden; Bäume und Sträucher so gepflanzt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs hierdurch nicht behindert wird. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.

(6) Fahnen, Schriftbilder und Girlanden dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.

(7) Für die Haustier- und Nutztierhaltung sind ausschließlich dafür geeignete Einfriedungen zu verwenden.

(8) Einfriedungen jeglicher Art dürfen nicht in Verkehrsflächen oder in den Straßenkörper hineinragen, oder diese erheblich beeinträchtigen, wodurch der Gemeingebrauch behindert wird.

§ 8

Hausnummern

(1) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

(2) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.

(3) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf Ihrem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 9

Werbung

(1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder aus gewerblichem Interesse mit Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln (auch LED), digitale Werbedisplays oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen

(2) Werbung durch Bilder, Filme oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.

(3) Die Erlaubnisse gemäß Sondernutzungssatzungs- und Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 01.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln

(1) Soweit Fäkalien, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (insbesondere Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot) oder Sekundärrohstoffdünger (insbesondere Klärschlamm, Bioabfall sowie deren Gemische und Komposte) nicht in geschlossenen Behältern fördert werden können, ist das Beförderungsgut so zu transportieren, dass die Staubeentwicklung oder Geruchsverbreitung weitestgehend vermieden wird.

(2) Für die Anwendung von Düngemitteln gilt die Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für den Umgang mit Rohschlamm, Klärschlamm und Klärschlammgemischen gelten die Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Verwendung von Bioabfällen gilt die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioAbfV) vom 04. April 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11**Erlaubnisse/Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten Interessen mehr als nur geringfügig überwiegen oder ein öffentliches Interesse besteht.

Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003, in der jeweils gültigen Fassung, versehen werden.

§ 12**Andere Rechtsvorschriften**

Die in weiteren anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 dieser Verordnung (VO);
2. das Verunreinigungsverbot gem. § 3 der VO;
3. die Bestimmungen zu Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut gem. § 4 der VO,
4. die Bestimmungen zu Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gem. § 5 der VO;
5. die Bestimmungen der öffentlichen Straßen und Anlagen gem. § 6 der VO;
6. die Bestimmungen der allgemeinen Schutzvorkehrungen gem. § 7 der VO;
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummerierung gem. § 8 der VO;
8. die Bestimmungen hinsichtlich der Werbeverbote gem. § 9 der VO;
9. die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln gem. § 10 der VO;

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

(3) Bei der Ahndung von Verstößen gegen § 9 Abs. 6 dieser Verordnung ist analog § 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 14**Inkrafttreten, Aufhebung**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 07.05.2015 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 25.07.2025

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 24.07.2025 - öffentlicher Teil

1) Wahl der Schiedsperson für die Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-065-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in Auswertung der eingegangenen Bewerbungen zur personellen Besetzung der Schiedsstelle der Stadt Vetschau/Spreewald für die Wahlperiode 2025-2030

Als Schiedsmann: Herrn Uwe Jeschke

Als stellvertretenden Schiedsmann: Herrn Ronald Hauck

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2) Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2025

Vorlage: BV-StVV-087-25

Beschluss:

Siehe aktuelles Amtsblatt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3) Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald und ihrer Ortsteile

Vorlage: BV-StVV-077-25

Beschluss:

Siehe aktuelles Amtsblatt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4) 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich östlich des Bischdorfer Sees“ der Stadt Vetschau/Spreewald im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“

Abwägungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-081-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gemäß § 1 (7) und (8) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich östlich des Bischdorfer Sees“ mit integriertem Umweltbericht (Planfassung April 2024) für einen Teilbereich der Gemarkungen Göritz, Koßwig und Vetschau im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ zu und beschließt, die Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger entsprechend abzu-



Bengt Kanzler
Bürgermeister



wägen.

Berücksichtigt werden Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll (Anlage 1).

Das Beschlussergebnis ist den Einsendern schriftlich mitzuteilen.

Gemäß § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Abgeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5) 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich östlich des Bischdorfer Sees“ der Stadt Vetschau/Spreewald im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“

Feststellungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-082-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich östlich des Bischdorfer Sees“ mit integriertem Umweltbericht (Planfassung April 2024) Anlage 1, für einen Teilbereich der Gemarkungen Göritz, Koßwig und Vetschau im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ zu. Die Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.

Die Stadt Vetschau/Spreewald wird beauftragt, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz als höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung als dann nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Gem. § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Abgeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 24.07.2025 - nichtöffentlicher Teil

1) Grundstücksverkauf Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstücke 58 und 57

Vorlage: BV-StVV-079-25

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks Flurstücke 58 (Größe 410 m²) und 57 (Größe 44 m²) der Flur 5 in der Gemarkung Vetschau mit einer Gesamtgröße von 454 m².

Für die Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben wird das betreffende Grundstück nicht mehr benötigt. Es ist da-

her für die Gemeinde entbehrlich. Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft wie z.B. Notar, Grundbuch etc. sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler

Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde gem. § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/ Spreewald am 28.09.2025 sowie zur möglichen Stichwahl am 12.10.2025

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- Am 28.09.2025 findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald statt. Die etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 12.10.2025 statt. Das Wahlgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald bildet einen Wahlkreis.
- Die Wahl und die Stichwahl dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 07.09.2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in den die wahlberechtigte Person wählt. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist.
- Jede wahlberechtigte Person hat zur **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** sowie zur etwa notwendigen **Stichwahl** eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge.
Für jede der vorgenannten Wahlen gilt Folgendes:
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.
Je Stimmzettel ist nicht mehr als eine Stimme abzugeben; wird mehr als eine Stimme abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig! Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
- Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
- Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
- Wahlscheininhaber können zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters an der Wahl im Wahlkreis – **Stadt Vetschau/Spreewald** –
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den amtlichen Wahlbriefumschlag und das Merkblatt für die Briefwahl beschaffen. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann die Briefwahl an

Ort und Stelle ausgeübt werden. Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl in folgender Weise ausgeübt:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbrief angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am jeweiligen Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Der Briefwahlvorstand tritt am 28.09.2025 um 15.00 Uhr und bei einer notwendig werdenden Stichwahl am 12.10.2025 in der Stadtverwaltung, Sitzungszimmer, Schlossstraße 10 in der Stadt Vetschau/Spreewald zusammen. Die öffentliche Auszählung der Stimmen beginnt am jeweiligen Wahltag um 18.00 Uhr.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtigen Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Vetschau/Spreewald, 18.08.2025



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Wólbne wuzjawjenje wólbneho zastojnstwa pó § 42 BbgKWahIV k wólbje gównoamtskego šoŕty města Wětošow/Błota 28.09.2025 a ewentualnje notnego dowuzwólowanja 12.10.2025

Pó § 42 BbgKWahIV wuzjawijom slědujuce:

- 28.09.2025 wótmějo se wólba gównoamtskego šoŕty města Wětošow/Błota. Ewentualnje notne dowuzwólowanje wótmějo se 12.10.2025. Wólbny teritorium města Wětošow/Błota twóri jaden wólbny wokrejs.
- Wólbny cas **trajo** pla **wólby** a pla **dowuzwólowanja** wót **8.00 góž.** do **18.00 góž.**
- We wólbnych wuzjawjenjach, kótarež su se do wuzwólowanja wopšawnjonym až do 07.09.2025 pšípóstali, stej pódaney wólbny wobceŕk a wólbny lokal, w kótaremž do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wuzwólijo. Kórtka wólbneje powěžeŕki sluży ako kontrola wopšawnjenja do wuzwólowanja a ma se pši wólbje wótedaš. Kužda wósoba, kótarež jo do wuzwólowanja wopšawnjona móžo jano w tom wólbnem lokalu wólbneho wobceŕka wuzwólowaš, do kótaregož zapiša wólarjow jo zapisana.

- Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma za **wólbju gównoamtskego šoŕty** kaž teke za **ewentualnje notne dowuzwólowanje** jaden glos.

Za kuždu z górejce pómjenjoneju wólbowu plaši slědujuce: Wólar wótedajo swój glos tak, až kandidata, kótaremuž co swój glos daš, z kšicku jasnje wobznamjenijo.

Na glosowaŕski lisćik njesmějo se wěcej ako jaden glos wótedaš; wótedajo se wěcej ako jaden glos, jo glosowaŕski lisćik njeplašecy!

Glosowaŕske lisćiki se amtski zgótuju a stoje we wólbnem lokalu k dispoziciji.

5. Wólar dej se na pominanje wólbneho pšedsedaŕstwa wó swójej wósobje wupokazaš.

6. Chtož njama wólbne łopjeno, móžo swój glos jano w tom wólbnem lokalu wótedaš, kótaryž jo na wólbnej powěžeŕce pódan.

7. Chtož ma wólbne łopjeno, móžo se wobželiš na wólbje gównoamtskego šoŕty pši wólbje we wólbnem krejsu –

Město Wětošow/Błota –

- z tym až wótedajo swój glos w kuždemžkuli wólbnem wobceŕku wólbneho wokrejsa abo
- z listoweju wólbju.

8. Chtož co z listom wuzwólíš, dej se pla wólbneho zastojnstwa amtski glosowaŕski lisćik, amtsku wólbnu wobalku, amtsku wólbnu listowu wobalku a informaciske łopjeno za listowu wólbju wobstaraš. Jolic až do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wósobinski pó wólbne łopjeno a pódložki za listowu wólbju pšizo, móžo se listowa wólba ned na městnje wugbaš. Listowa wólba wugbajo se pši danej wólbje na slědujucu wašnju:

- Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wóznamjenijo glosowaŕski lisćik wósobinski a njewižona.
- Wóna scynijo glosowaŕski lisćik njewižona do amtskeje wólbneje wobalki a zacynijo tu samu.
- Wóna pódpišo, pódawajuca městnosć a žeŕ, na wólbnem łopjenu pšedsišćane wobwěšćenje město pšisegi k listoweju wólbje.
- Wóna scynijo zacynjonu wólbnu wobalku a pódpisane wólbne łopjeno do amtskeje wólbneje listoweje wobalki.
- Wóna zacynijo wólbnu listowu wobalku.
- Wóna pšípóscelo wólbny list z postom pšislušnemu, na wólbnem lisće pódanemu městnoju tak zawcasa, až dožjo wólbny list nejpózdžej na danem wólbnem dnju do 18.00 góž. Wólbny list móžo se tam teke wótedaš.

9. Wólba jo zjawna. Kuždy ma pšistup k lokalaju, dalokož jo to móžno mimo togo, až se wuzwólowanje móli.

10. Pšedsedaŕstwo za listowu wólbju zejžo se 28.09.2025 w 15.00 góž. a pla notnego dowuzwólowanja 12.10.2025 w Měšćaŕskem grože, w jěžaŕni, Grodowa droga 10 w měsće Wětošow/Błota.

Zjawne licenje glosow zachopijo se na danem wólbnem dnju we 18.00 góž.

11. Pó pšedpisach pokušeŕskich kazniskich knigłow se wótpokúšijo, chtož njewopšawnjony wuzwólijo abo na hynakšu wašnju njepšawy wuslědk wólbow zawinuju abo wuslědk sfašuju.

Wětošow/Błota 18.08.2025



Bengt Kanzler
šoŕta

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/ Spreewald am 28. September 2025 sowie zur möglichen Stichwahl am 12. Oktober 2025

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahl liegt in der Zeit vom **08.09.2025** bis **12.09.2025** in der

Stadt Vetschau/Spreewald

Einwohnermeldestelle

Schlossstraße 10

03226 Vetschau/Spreewald

zu den **folgenden Dienstzeiten** zur Einsichtnahme aus:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ist möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, während des oben genannten Zeitraumes die Richtigkeit ihrer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Daten anderer wahlberechtigter Personen besteht nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergibt. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
3. Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können gestellt werden:
1. von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Dies ist durch die antragstellende Person in geeigneter Weise glaubhaft
 2. von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
 3. von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen. Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **12.09.2025** bei der **Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Einwohnermeldestelle, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald** zu den unter Nr. 1 genannten Dienstzeiten zu stellen.
4. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **12.09.2025** bei der **Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Einwohnermeldestelle, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald** zu den unter Nr. 1 genannten Dienstzeiten schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einen Antrag

auf Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses (Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis) stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **07.09.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

6. **Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlscheine können bis zum **26.09.2025, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (www.vetschau.de/wahlen) als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der Antrag stellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus folgenden Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen:

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV) versäumten,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

7. Wahlscheininhaber können an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, ob der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen
- ein amtlicher Stimmzettel,
 - ein amtlicher Wahlbriefumschlag,
 - ein amtlicher Stimmzettelumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, abholen. Bei Briefwahl übersendet die wahlberechtigte Person den Wahlbrief durch die Post an den zuständigen, auf dem Wahlbrief angegebenen Wahlleiter. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann beim zuständigen Wahlleiter auch bis spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, abgegeben werden. Holt eine

wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Vetschau/Spreewald ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen beigelegt wird, zu entnehmen.

Vetschau/Spreewald, 18.08.2025



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Wuzjawjenje wó pšawu na póglédowanje do zapisa wólarjow a wó wuzělowanju wólbnych łopjenow za wólby głownoamtskego šoły města Wětošow/Błota dnja 28. sep- tembra 2025 a k móžnemu dowu- zwólowanju dnja 12. oktobra 2025

1. Zapis wólarjow za wólby głownoamtskego šoły lažy k póglédnjenju w casu wót **08.09.2025** do **12.09.2025** na slědujucym městnje:

Město Wětošow/Błota

Pśizjawjeński amt

Grodowa droga 10

03226 Wětošow/Błota

w slědujucych službných casach:

pónjezele	09.00 góž. – 12.00 góž.
wałtoru	09.00 góž. – 12.00 góž. a 13.30 góž. – 18.00 góž.
srjodu	09.00 góž. – 12.00
stwórtek	09.00 góž. – 12.00 góž. a 13.30 góž. – 16.00 góž.
pětk	09.00 góž. – 12.00 góž.

Wježenje zapisa wólarjow jo awtomatizěrowane. Póglédowanje do njogo jo móžne z pomocu wuwidnjaka datow.

2. Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, w górejce pómjennom casu, pšawosć swójjich w zapisu wólarjow zapisanych wósobinskih datow pšekontrolěrowaś. Pšawo na póglédowanje do zapisa k pšekontrolěrowanju pšawosći datow drugih do wuzwólowanja wopšawnjonych wósobow wobstoj jano, gaž mógu se fakty wobwěrnosć, z kótarychž slědujo njeprawosć abo njedopołnosć zapisa wólarjow. Toś to pšawo njewobstoj glědajucy na daty do wuzwólowanja wopšawnjonych wósobow, za kótarež jo w pśizjawjeńskem registrje zakaz informacijow zapisany.

3. Póžedanja na zapisanje do zapisa wólarjow mógu se stajiś:

1. wót do wuzwólowanja wopšawnjonych wósobow, kótarychž głowne bydlenje lažy zwenka wólbneho teritoriuma, na městnje pódlariskego bydlenja, jolic maju how stawne bydlańske sedło w zmysle Bergarskich kazniskich knižkow. To dej se wót wósoby, kótaraž póžedanje staji, na pśigódnju wašnju wobwěrnosć,

2. wót do wuzwólowanja wopšawnjonych wósobow, kótarež pšebywaju howacej normalnje we wólbnem teritoriumje mimo togo, aby měli how bydlenje,

3. wót do wuzwólowanja wopšawnjonych bergarkow a bergarjow Unije, kenž njepódláže winowatosći pśizjawjenja.

Póžedanje dej se stajiś pisnje abo pšez wuzjawjenje k napisanju až do **12.09.2025** pśi **Město Wětošow/Błota, Šoła, Pśizjawjeński amt, Grodowa droga 10, 03226 Wětošow/Błota** w službných casach, kenž su pómjnjone pód co. 1.

4. Chtož měni, až zapis wólarjow jo njeprawy abo njedopołny, móžo njepózdžej až do **12.09.2025** w službných casach, kenž su pómjnjone pód co. 1, pisnje abo pšez wuzjawjenje k napisanju wósobinski abo pšez społnomócnjonego stajiś póžedanje na pópsawjenje zapisa wólarjow (pšesiwjenje pšesiwo zapisu wólarjow) pśi **Město Wětošow/Błota, Šoła, Pśizjawjeński amt, Grodowa droga 10, 03226 Wětošow/Błota**.

Jolic až njejsu twaržone fakty wócywidne, dej zapódawać pšesiwjenja notne dopokaze pšispóraś.

5. Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, kótarež su do zapisa wólarjow zapisane, dostanu njepózdžej až do **07.09.2025** wólbnu powěžeńku.

Chtož žednu wólbnu powěžeńku njedostanjo, ale měni, až jo do wuzwólowanja wopšawnjony, dej pšesiwo zapisu wólarjow pšesiwjenje zapódaś, až njeby jomu grozyło, až njamóžo swójo wólbne pšawo wugbaś.

6. **Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba, kótaraž jo do zapisa wólarjow zapisana**, dostanjo na póžedanje wólbne łopjeno.

Póžedanja wó wólbne łopjena mógu se pisnje abo wustnje stajiś až do **26.09.2025, 18.00 góž.** pśi **Město Wětošow/Błota, Šoła, Pśizjawjeński amt, Grodowa droga 10, 03226 Wětošow/Błota**.

Ako dožaržanje pisneje formy płaši teke telegram, dalokospis, telefaks, e-mail abo hynakša wašnja dokumentěrowanego pósrědnjenja w elektroniskej formje, jolic až wopšimjejo póžedanje teke narodny žej póžedarja. Telefoniske póžedanja njejsu dopušćone.

Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, kótarež njejsu do zapisa wólarjow zapisane, mógu dla slědujucych pšicynow hyšći až do wólbneho dnja, 15.00 góž. póžedanje stajiś:

- gaž dopokažu, až skomužiju mimo swójskeje winy wustajony cas za zapódaśe póžedanja (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlIV) abo pšesiwjenja (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlIV),
- gaž jo nastalo jich pšawo, se na wólbje wobžěliš, akle pó wótběgnjenju wustajonego casa za zapódaśe póžedanja abo pšesiwjenja, abo
- gaž jo se jich wólbne pšawo w pšesiwjeńskem procesu zwěšćilo a gaž jo wólbne zastojnstwo wó toś tom zwěšćenju akle pó zakóńcenju zapisa wólarjow zgóniło. To samske płaši, gaž njejo dla dopokazanogo zachórjenja móžno abo jo jano pód njeznasliwym sěžami móžno hyś do wuzwólowańne.

Chtož stajijo póžedanje za drugu wósobu, musy z pomocu pisneje połnomócy dopokazaś, až jo k tomu wopšawnjony.

Zgubjone wólbne łopjena a głosowańske lisćiki se njenarownaju.

7. Cho ma wólbne łopjeno, móžo wuzwólowaś w kuždemžkuli wólbnem wobceřku wólbneho teritoriuma abo pšez listowu wólbnu.

8. Njeslědujo-lic z póžedanja na wólbne łopjeno, lěc co do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba w drugem wólbnem wobceřku abo z listom wóliš, deje se wólbnemu łopjenu pšipotožyś

- amtski glosowański lisćik,
- amtsku wólbnu listowu wobalku,
- amtsku wólbnu wobalku a
- informaciske łopjeno k listowej wólbje.

Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba móžo se toś te pódložki pózdzej wótewzeš, nejpózdzej na wólbnem dnju, 15.00 góz.

Pśi listowej wólbje pśipósćelo do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wólbny list z postom pśislušnemu, na wólbnem lisće pódanemu wjednikoju wólbow. Wólbny list rozesćelo se we wobłuku Nimskego Posta AG mimo wósebneje formy rozpóstanja dermo. Wólbny list móžo se pla pśislušnego wjednika wólbow teke nejpózdzej až do wólbneho dnja, 18.00 góz., wótedaš.

Wótewzejo se do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wósobinski wólbne łopjeno a pódložki za listowu wólbnu pla města Wětošow/Blota, pótom ma góžbu, listowu wólbnu ned na městnje wugbaš.

Bliše pokazki wó listowej wólbje mógu se wuwzeš z informaciskego łopjena k listowej wólbje, kótarež se pódložkam k listowej wólbje pśipoložyjo.

Wětošow/Blota 18.08.2025



Bengt Kanzler
šofta

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald am 28.09.2025

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.07.2025 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald am 28.09.2025 zugelassen.

Wahlgebiet für die Wahl zum Bürgermeister ist die Stadt Vetschau/Spreewald.

Die zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge werden hiermit bekannt gegeben:

1. Wählergruppe der Ortsteile - WGO

Mielchen, Chris
Geburtsjahr 1981

Sachbearbeiter
Vetschau/Spreewald

2. Einzelwahlvorschlag Dr. Kappelt

Kappelt, Hans Olaf, Dr.
Geburtsjahr 1953

Büroleiter / Geschäftsführer
Berlin

Vetschau/Spreewald, 24.07.2025



Lutz Gubbatz
Wahlleiter

Widerruf der Allgemeinverfügung

Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, als untere Wasserbehörde, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg informiert,

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree vom 10.06.2025 (Geschäftszeichen: 70.2.15-70.18-0584/25), in der Gestalt der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.06.2025 (Geschäftszeichen: 70.2.15-70.18-0584/25).

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, als untere Wasserbehörde, vertreten durch den Landrat Herrn Heinze, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg erlässt folgenden Widerruf:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree vom 10.06.2025 (Geschäftszeichen: 70.2.15-70.18-0584/25), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 08/2025 vom 19.06.2025, in der Gestalt der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.06.2025 (Geschäftszeichen: 70.2.15-70.18-0584/25), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 09/2025 vom 02.07.2025, wird widerrufen.
2. Der Widerruf tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter www.osl-online.de im Menü „Verwaltung & Kreistag“ -> „Amtliches & Ausschreibungen“ -> „Amtsblatt“ einzusehen.

